

Beschlussvorlage

2022/SVS/341

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von öffentlichen Märkten und Erhebung von Gebühren in der Reuterstadt Stavenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 21.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	29.11.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	07.12.2022	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	15.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von öffentlichen Märkten und Erhebung von Gebühren in der Reuterstadt Stavenhagen.

Sachverhalt

Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UstG) wurde neben der Neuregelung in § 2b UstG und durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UstG die Kopplung an die Körperschaft aufgehoben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdÖR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer.

Im Zuge dieser Änderung des UstG wurde die seit 1995 geltende Satzung geändert. Die Änderung bezieht sich nur auf:

*die Umrechnung der Gebühren von DM in EURO

*die Formulierung, dass diese Gebühren die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer beinhalten.

Eine Neukalkulation der Gebühren wurde in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.

Seit Anfang der 90-er Jahre wird der Markt (Wochenmarkt) als Betrieb gewerblicher Art haushaltsrechtlich geführt und steuerlich behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische
€	€	€	

			Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von öffentlichen Märkten (öffentlich)
---	--

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von öffentlichen Märkten und Erhebung von Gebühren in der Reuterstadt Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), § 6 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Durchführung von öffentlichen Märkten und Erhebung von Gebühren in der Reuterstadt Stavenhagen vom 04. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

Im § 7 Gebühren werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Überlassung eines Platzes auf dem Wochenmarkt ist ein Standgeld zu entrichten.

Standgebühr:	5,11 EURO
Fahrzeug:	5,11 EURO
Anhänger:	2,56 EURO
Standfläche:	3,07 EURO pro lfd. Meter.“

„(2) Für die Überlassung eines Platzes auf dem Jahrmarkt beträgt das Standgeld für Geschäfte aller Art: 1,02 EURO.“

Zusätzlich wird im § 7 Gebühren der Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die im Absatz 1 und 2 genannten Gebühren beinhalten die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von öffentlichen Märkten und Erhebung von Gebühren in der Reuterstadt Stavenhagen tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den

Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs.5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.